

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Einundvierzigste Landesgesetz zur Änderung der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz (Landesverfassung – LV) wurde das in Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 LV normierte Minderheitenquorum für die Beantragung eines Untersuchungsausschusses von einem Fünftel auf ein Viertel der Mitglieder des Landtags erhöht.

Dies macht eine entsprechende Anpassung der einfachgesetzlichen Regelungen im Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz – UAG) und in der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (GOLT) notwendig, sofern sich diese auf das Minderheitenquorum beziehen.

B. Lösung

Die Regelungen im Untersuchungsausschussgesetz und in der Geschäftsordnung des Landtags werden im Hinblick auf das neue Quorum angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**Landesgesetz
zur Änderung des
Untersuchungsausschussgesetzes und der
Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Untersuchungsausschussgesetz - UAG - vom 18. September 1990 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), BS 1101-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „einem Fünftel“ durch die Angabe „einem Viertel“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „einem Fünftel“ durch die Angabe „einem Viertel“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ein Fünftel“ durch die Angabe „ein Viertel“ ersetzt.

Artikel 2

Die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18. Februar 2022 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 84), BS 1101-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
2. In § 90 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „eines Fünftels“ durch die Angabe „eines Viertels“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Die Änderung des Minderheitenquorums in Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Landesverfassung – LV) macht eine Anpassung der einfachgesetzlichen Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) notwendig, sofern die Geltendmachung bestimmter Rechte an das Vorliegen einer qualifizierten Minderheit, die dem Einsetzungsquorum entspricht, geknüpft ist.

In § 2 Abs. 2 UAG wird die verfassungsrechtliche Regelung nachgezeichnet.

Das in § 5 Abs. 3 Satz 2 UAG als Minderheitenrecht statuierte Antragsrecht auf Abwahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter muss unter systematischen Gesichtspunkten ebenso von einer qualifizierten Minderheit unterstützt werden, wie das Recht, bei abgelehnten Beweisanträgen eine Kommission anrufen zu können (§ 13 Abs. 3 Satz 1 UAG).

Zu Artikel 3

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des Minderheitenquorums in Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 LV.

§ 89 Abs. 2 GOLT konkretisiert das verfassungsmäßige Quorum zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch Minderheitsantrag dahingehend, dass 21 Unterschriften für die Einsetzung notwendig sind. Die Angabe muss dementsprechend an die geänderte verfassungsrechtliche Vorgabe von einem Viertel der Mitglieder des Landtags angepasst werden. Da die 18. Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, wird als Bezugsgröße noch die derzeitige Mitgliederzahl des Landtags (101 Abgeordnete) zugrunde gelegt.

Ungeachtet der partiellen Funktionsunterschiede zwischen Untersuchungsausschuss und Enquete-Kommission wird das Einsetzungsquorum für Enquete-Kommissionen, wie bereits bisher, an dasjenige für Untersuchungsausschüsse angepasst. Die Beibehaltung des Gleichlaufs bei den Einsetzungsvoraussetzungen ist weiterhin sinnvoll.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Marcus Klein

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger